

Tit. 3.2 RdSchr. 10c

Gemeinsames Rundschreiben betr. AltersTZG; Versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtliche Auswirkungen

Tit. 3 – Beitragsrecht

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. AltersTZG; Versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtliche Auswirkungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 10c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 3.2 RdSchr. 10c – Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

(1) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt kann für Altersteilzeitarbeit, die ab 1. 7. 2004 beginnt, zwar noch bei der Berechnung des Aufstockungsbetrags nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltersTZG berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 3.1.2), ist jedoch für die Ermittlung der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme nach § 163 Abs. 5 SGB VI (vgl. Ziffer 3.1.3) nicht mehr zu berücksichtigen.

(2) Bei Beginn der Altersteilzeitarbeit vor dem 1. 7. 2004 findet § 163 Abs. 5 SGB VI in der bis zum 30. 6. 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung (§ 279g SGB VI). Hierfür wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 des RdSchr. 01 i verwiesen.